



GESCHÄFTSORDNUNG

1. Geltungsbereich, Sitz des Vereins, Grundlagen (zu § 1 der Satzung)

1.1. Der Verein gibt sich zur Organisation des Vereinslebens, zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachfolgend Mitgliederversammlungen und KCW-Sitzungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

1.2. Die ladungsfähige Anschrift entspricht immer der Meldeanschrift des amtierenden Präsidenten.

1.3. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Karnevalsclub Werder/Havel im Stadtclub Werder/Havel, der im Jahre 1961 gegründet wurde.

1.4. Grundlage der Arbeit des Karnevalsclub Werder e.V. (Abkürzung und im Folgenden „KCW“) ist die Satzung des KCW.

2. Mitgliedschaft (zu § 3 der Satzung)

2.1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen. Alle Mitglieder werden ins Vereinsleben einbezogen und haben das Recht, an allen internen Veranstaltungen (Saisonbeginn-, Saisonabschlussfeier, interne Kartenbestellung und -verkauf, Reisen zu befreundeten Vereinen, u.a.) teilzunehmen. Maßgeblich für die aktive und passive Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied seine Beitragspflicht gemäß § 2.2. der Geschäftsordnung und § 4. der Satzung erfüllt haben.

2.2. Die Mitgliedschaft wird gültig, wenn der Vorstand die Annahme bestätigt. Das Mitglied kann ab diesem Zeitpunkt an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Ein Stimmrecht erhält das Mitglied erst mit der ersten Beitragszahlung gemäß 5.4.1. ff der GO.

Für die Zählung der Vereinszugehörigkeit ist die jeweilige Saison maßgeblich. Die Saison beginnt am 11.11. eines Jahres und endet am Aschermittwoch des Folgejahres. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Aschermittwoch und vor dem 11.11. eines Jahres gestellt und vom Vorstand bestätigt, wird die Mitgliedschaft ab der auf den 11.11. folgenden Saison gezählt. Für bestätigte Aufnahmeanträge

während einer Saison gilt die jeweils laufende Saison als erste Mitgliedschaftssaison. Die Betragszahlungspflicht beginnt gemäß 5.4.1. der GO.

Für Prinzenpaare, die bei Aufnahme ihres Amtes in einer Saison noch nicht Vereinsmitglied sind gilt: Stellt das Prinzenpaar im Anschluss an die Saison, in der es amtiert hat, einen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand bestätigt wird, zählt bereits die Saison ihrer Amtszeit als Mitgliedschaftssaison. Die Betragszahlungspflicht beginnt gemäß 5.4.1. der GO.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder des KCW (§§ 2 und 4 der Satzung)

2.3.1. Rechte

2.3.1.1. Mitarbeit in Arbeitsgruppen des KCW.

2.3.1.2. Wechsel zu einer anderen Gruppe innerhalb des KCW als Vorrecht vor Aufnahme neuer Mitglieder.

2.3.1.3. Einbringen von Anträgen und Anfragen in MV und KCW-Sitzungen.

2.3.2. Pflichten

2.3.2.1. Die dem Mitglied übertragenen Aufgaben in den Arbeitsgruppen und in den Organen des KCW sind gewissenhaft zu erfüllen. Jedes aktive, volljährige Mitglied ist verpflichtet, sich an folgenden Aufgaben im Verein zu beteiligen:

- Dekoration und Abdekoration,
- zusätzliche Veranstaltungen (Auftritte oder Vertretung des Vereins),
- Umzugswagenbau,
- Arbeitseinsätze Stadtsporthund,
- Organisation interner Veranstaltungen und Kostümherstellung.

Eine häufige Nichtbeteiligung oder Nichterfüllung von übertragenden Aufgaben, kann zur Entbindung von Ämtern und Funktionen im Verein oder Aberkennung eines Status (z.B. Mitgliedschaft im Elferrat) durch den Vorstand führen.

2.3.2.2. Festgelegte Beiträge fristgemäß zu entrichten.

2.3.2.3. Die Satzung und die Geschäftsordnung des KCW anzuerkennen, die Beschlüsse zu befolgen und an der erfolgreichen Gestaltung des Programms kreativ mitzuwirken.

2.3.2.4. Für die im Rahmen der Vereinsarbeit oder für den Verein entstandenen Texte, Melodien oder sonstigen schöpferisch und künstlerisch entstandenen Arbeiten hat der KCW ein unbefristetes und für die Vereinsarbeit nichtkommerzielles Nutzungsrecht. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

3. KCW-Sitzungen (zu § 9 der Satzung)

3.1. KCW-Sitzungen dienen der Organisation des Vereinslebens, der Abstimmung von Aktivitäten und dem regelmäßigen Kontakt der Vereinsmitglieder.

3.2. KCW-Sitzungen werden durch den Terminplan auf der Internetseite (www.kcw-ev.de) bekannt gegeben.

3.3. Eine KCW-Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsfähig. Es können Abstimmungen durchgeführt werden, die die internen und öffentlichen Veranstaltungen und das aktive Vereinsleben betreffen (Auftritte, Besuche bei befreundeten Vereinen usw.).

3.4. Über die KCW-Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

4. Organe des KCW (zu § 5 der Satzung)

4.1. Die Mitgliederversammlung (MV, zu § 6 der Satzung)

4.1.1. Die MV ist das oberste Organ des KCW. Die Ladungsfristen, Bekanntgabe der Tagesordnung, Antragsfristen sowie die Zuständigkeit der MV ist in § 6 der Satzung geregelt.

4.2. Der Vorstand (zu § 5 und § 7 der Satzung)

4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Funktionen. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer und aus seinen weiteren Mitgliedern.

4.2.2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten Arbeitsgruppen einzusetzen.

4.2.3. Der Vorstand wird ins Vereinsregister eingetragen.

4.2.4. Der Vorstand wird geheim von der MV gewählt.

4.2.5. Der KCW beteiligt sich als Gesellschafter an der IG Werderaner Karnevalsvereine (GbR). Die Vertreter des KCW werden durch den Vorstand als Vertreter bestimmt. Sie sind berechtigt, den KCW rechtsgültig in der IG Werderaner Karnevalsvereine (GbR) zu vertreten. Die Vertreter des KCW haben Einzelvertretungsbefugnis, die sich auf alle Rechtsgeschäfte begrenzt, die sich aus der Tätigkeit als Gesellschaftervertreter ergeben. Sie berichten über ihre Tätigkeit an den Vorstand.

4.3. Besondere Gruppen unterhalb der Organe des KCW (zu § 5 der Satzung)

4.3.1. Elferrat

4.3.1.1. Der Elferrat besteht, geschlechtsunabhängig, aus ca. 20 Ministern.

4.3.1.2. Die Minister haben die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem Außenwirksamkeit und Repräsentation des Vereins bei Sitzungen der Regional- und Landesverbände und Besuche bei befreundeten Vereinen.

4.3.1.3. Der Status eines Elferratsmitgliedes wird durch den Vorstand verliehen.

Kriterien für die Verleihung des Status eines Elferratsmitgliedes sind:

- überdurchschnittliches Engagement für den Verein,
- regelmäßige aktive Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen,
- zuverlässige Erfüllung aller übertragenen Aufgaben.

Bei Nichterfüllung der vorher genannten Kriterien sowie der Nichterfüllung der Pflichten aus 2.3.2. und 4.3.1.3. kann einem Elferratsmitglied der Status (auch zeitlich begrenzt) durch den Vorstand aberkannt werden.

4.3.1.4. Hat ein Minister das 65. Lebensjahr vollendet oder ist mindestens 30 Jahre Mitglied im KCW und ist kein Funktionsträger im Verein (Vorstand, Trainer, Gruppenleiter), kann er vom Vorstand in den Ehrenrat berufen werden.

4.3.2. Ehrenrat

4.3.2.1. Mitglieder des Ehrenrates werden durch den Vorstand berufen. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus bisher verdienten Elferratsmitgliedern ((§3(3) der Satzung)

4.3.1. GO), Ehrenmitgliedern (2.3 der GO § 3 (3) der Satzung), sowie durch weitere vom Vorstand ernannte Personen (m/w/d).

4.3.2.2. Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Sprecher des Ehrenrates orientiert sich an der Amtszeit des Vorstandes.

4.3.2.3. Der Ehrenrat unterstützt und fördert die Pflege des karnevalistischen Brauchtums des Vereins sowie die Vereinstätigkeit und kann den Vorstand bei der Vereinsführung beraten und unterstützen. Verpflichtungen für aktive Vereinsmitglieder und Elferräte (ausgenommen Verpflichtung zur Beitragszahlung für aktive Mitglieder) bestehen nicht.

4.3.2.4. Ein Mitglied des Ehrenrats wird für seine Verdienste mit der Ehrennadel ausgezeichnet.

4.3.2.5. Alle Mitglieder des Ehrenrates, die auch aktive Vereinsmitglieder oder aktive Ehrenmitglieder sind, haben Stimmrecht in der MV und weiterhin alle Rechte der Satzung und Geschäftsordnung. Alle übrigen Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht zur Teilnahme an allen internen, nicht öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

5. Finanzordnung (zu §§ 4, 7 und 8 der Satzung)

5.1. Verwaltung der Finanzen: Die Finanzen des KCW werden durch den Schatzmeister verwaltet.

5.2. Rechenschaftslegung: Rechenschaft legt der Schatzmeister auf Verlangen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ab.

5.3. Kassenbuch: Der Schatzmeister führt Buch über alle Finanzbewegungen des Vereins.

5.4. Beiträge

5.4.1. Jedes KCW-Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. des aktuellen Jahres im Voraus für das nächste Kalenderjahr durch Überweisung auf das gültige Konto des Karnevalsclub Werder e.V. zu entrichten.

5.4.2. In den Arbeitsgruppen Kinderkarneval, Knospen und Apfelblüten werden die Mitgliedsbeiträge ausnahmsweise durch den Arbeitsgruppenleiter kassiert und beim Schatzmeister in bar abgerechnet oder auf das gültige Konto des Karnevalsclub Werder e.V. überwiesen.

5.4.3. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist für jedes KCW-Mitglied bindend.

Jährlicher Beitrag für aktive Mitglieder:

-Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose: 65 €

Als Auszubildende gelten Mitglieder, die eine Ausbildungsvergütung oder Anwärterbezüge erhalten. Als Studenten gelten alle Studierenden, die durch eine Immatrikulationsbescheinigung ihr Studium belegen können.

- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr: 85,00 €, es sei denn, sie gehören zum definierten Personenkreis der Schüler, Auszubildenden, Studenten, Rentner oder Arbeitslosen

- Kinder und Schüler 35,00 €

Als Schüler gelten alle Kinder und Jugendlichen der 1.- 13. Klassen.

Für den Status zur Beitragspflicht gilt der 01.09. eines Jahres. Über bisher nicht erfasste Ausnahme- oder Sonderfälle zum Status der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

Jährlicher Beitrag für passive Mitglieder: 65,00 €

5.4.4.1. Zahlt das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb der unter Pkt. 5.4.1. genannten Frist, kann das Mitglied ab dem 01.01. des Folgejahres weder an internen (außer Mitgliederversammlungen) noch an öffentlichen Veranstaltungen (11.11., Veranstaltungen, Trainings, usw.) des Vereins teilnehmen, bis der zu zahlende Beitrag entrichtet ist. Es erfolgt außerdem schriftlich eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfristsetzung bis zum 30.11. des Jahres.

5.4.4.2. Lässt das Mitglied die unter 5.4.4.1. genannte Frist verstreichen, erfolgt eine Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 2 Wochen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

5.4.4.3. Hält das Mitglied auch diese Nachfrist nicht ein, wird das Stimmrecht des aktiven Mitglieds außer Kraft gesetzt und auf der nächsten Mitgliederversammlung kann der Ausschluss nach § 3 (8) der Satzung beantragt werden.

5.5. Einnahmen des KCW

5.5.1. Die Einnahmen des KCW setzen sich zusammen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen und
- öffentlichen Fördermitteln.

5.5.2. Allgemeine, an den Verein gehende Spenden werden als Einnahmen gewertet und nach Bedarf ausgegeben. Direkte, zweckgebundene Spenden an Gruppen, oder auch Einzelpersonen sollen in der Regel für diese auch verwendet werden. Sachspenden werden durch eine schriftliche Information mit Angabe der gespendeten Artikel und des Wertes in Euro, als Information dem Vorstand und dem Schatzmeister bekannt gegeben.

5.6. Ausgaben des KCW

Dazu gehören alle, für die Arbeit des KCW notwendigen Aufwendungen. Jedes Mitglied ist zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Vereinsmitteln verpflichtet.

5.6.1. Benötigte Finanzmittel werden durch Gruppenleiter und Trainer schriftlich, mit Begründung, beim Vorstand eingereicht. Über den angemeldeten Finanzbedarf entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Den Arbeitsgruppen werden die bewilligten Beträge mündlich mitgeteilt. Die bewilligten Beträge dürfen nicht überschritten werden.

5.6.2. Bei einem Anschaffungswert bis 200,- € kann jedes Vorstandsmitglied eine Genehmigung erteilen. Ausgaben darüber hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Beschluss ist zu protokollieren und im Rahmen der Buchführung nachvollziehbar aufzuführen.

5.6.3. Alle Ausgaben werden durch einen gültigen Beleg und ein gültiges Abrechnungsformular beim Schatzmeister abgerechnet. Jedes Abrechnungsformular

wird durch den zuständigen Arbeitsgruppenleiter mit Datum, Verwendungszweck und Unterschrift bestätigt. Ohne diese Bestätigungen werden Ausgaben nicht beglichen. Ausnahme: Erteilte Sepa-Lastschriften des Vereins für Mitgliedsbeiträge, Versicherungen und Ähnliches.

5.6.4. Nicht durch den KCW finanziert werden: Unterwäsche, Strümpfe, Strumpfhosen, Schuhe, Stiefel.

5.6.5. Anteilig mitfinanziert werden nach Festlegung durch den Vorstand Ministeranzug, Ministerkappe und andere Kostüme.

5.7. Die Kassenprüfer (zu § 8 der Satzung)

5.7.1. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des KCW, einschließlich aller Belege und Rechnungen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle Belege lückenlos vorhanden und die Regelungen aus 5.6 der GO des KCW umgesetzt wurden. Grundlagen sind die Leitlinien für Kassenprüfer als Anlage zur Geschäftsordnung.

5.7.2. Die Kassenprüfer können in ihrem Prüfbericht Handlungsempfehlungen an den Schatzmeister aussprechen.

5.7.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Zwischenprüfungen oder Teilprüfungen vorzunehmen. Sie haben dazu den Vorstand und den Schatzmeister zu informieren und müssen eine angemessene Vorlaufzeit einräumen.

5.7.4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen aktiven Mitglieder.

6. Stimmrecht (zu § 5 und § 6 der Satzung)

6.1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist mit Beschluss 28.06.2024 gültig.

Anlage